

Förderprogramm Dekarbonisierung Prozessenergie

Förderbedingungen, Förderbeiträge und erforderliche Gesuchsbeilagen

Version 1.0 / 22.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Projekthintergrund Allgemeine Informationen	1
2 Allgemeine Bedingungen	2
3 Fördersatzberechnung und Begrenzungen	2
4 Fristen und Auszahlung	3
5 Geförderte Massnahmen	3
6 Erforderliche Gesuchsbeilagen	5
7 Erforderliche Beilagen beim Abschluss	5

1 Projekthintergrund Allgemeine Informationen

Im Planungsbericht Klima- und Energiestrategie des Kantons Luzern ist ein Klimaschutzziel die Dekarbonisierung des Industriesektors.

Die Umstellung der hochtemperaturigen Prozessenergie von fossilen auf erneuerbare Energien stellt für die Unternehmen in den meisten Fällen eine grosse Herausforderung dar. Die Unternehmen sind bis im Jahr 2050 zur Dekarbonisierung verpflichtet und haben in den meisten Fällen mit dem Bund eine Verpflichtung zu jährlicher Absenkung der Treibhausgasemissionen. Trotzdem rechnen wir damit, dass die grossen Investitionen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen lange herausgeschoben werden könnten. Aus dieser Erkenntnis wurde im Planungsbericht Klima- und Energiepolitik die Massnahme KS-I1.1. zur Förderung von Massnahmen zur Umstellung auf fossilfreie und erneuerbare Prozessenergie vorgesehen.

Die Förderbedingungen zielen darauf ab, Massnahmen zu unterstützen, welche Treibhausgasemissionen bei Prozessenergie reduzieren beziehungsweise auf das Netto-Null-Ziel hin gänzlich vermeiden.

2 Allgemeine Bedingungen

A-1	Gefördert werden Massnahmen, welche zur dauerhaften Vermeidung von Treibhausgasemissionen bei der Prozessenergie beitragen. Die Massnahmen sind in einem Dekarbonisierungsplan, einem Klimafahrplan, in einer PinCH-Analyse oder einem vergleichbaren Bericht beschrieben und müssen eine nachhaltige Treibhausgasverminderungswirkung im Hinblick auf die vollständige Dekarbonisierung zum Netto-Null-Ziel beisteuern. Vor einem Wärmeerzeugersersatz sollen zweckmässige Effizienz-Massnahmen zur Verminderung des Prozessenergiebedarfs umgesetzt werden.
A-2	Massnahmen werden nicht gefördert, wenn zum Zeitpunkt der Fördergeldzusicherung bereits eine Bestellung für deren Umsetzung vorliegt. Planungsarbeiten sind dabei ausgenommen.
A-3	Massnahmen werden nicht gefördert, wenn die Payback-Zeit der Massnahme <6 Jahre (Investitionskosten/jährliche Einsparung) beträgt.
A-4	Die Fördermittel sind begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Fördermittel, im Besonderen nicht, wenn die Fördermittel für andere Antragsteller bereits zugesichert sind.

3 Fördersatzberechnung und Begrenzungen

B-1	Der Förderbeitrag wird auf maximal 40 % der anrechenbaren Investitionskosten beschränkt. Anrechenbar sind die tatsächlichen Kosten mit MWST für die zweckmässige Umsetzung der Massnahme, inklusive Planungskosten, Materialkosten, Installationskosten und Inbetriebnahme.
B-2	Der maximale Förderbeitrag pro Unternehmensbetriebsstätte (BUR-Nummer) im Kanton Luzern beträgt 250'000 Franken. Eine Betriebsstätte kann mehrere Anträge für eine gestaffelte Massnahmenumsetzung eingeben. Deren Förderbeitragssumme wird auf den maximalen Förderbeitrag gedeckelt.
B-3	Massnahmen werden nicht gefördert, wenn die anrechenbare Treibhausgasverminderung in einem Förderbeitrag von weniger als 15'000 Franken resultiert (Mindestförderbeitrag).
B-4	Bei Energiesystemen mit unterschiedlicher Nutzung (z. B. Prozess- und Raumwärme) wird die Treibhausgasminde rung bei der Prozessenergie zur Bemessung des Förderbeitrages herangezogen. Die Massnahmenwirkung bei Raumwärme oder Brauchwarmwasser wird nicht angerechnet.
B-5	Die Antragstellenden sind verpflichtet, alternative Förderungen prioritär zu beantragen. Die Dienststelle Umwelt und Energie berücksichtigt und verweist bei der Antragsprüfung auf alternative Fördermöglichkeiten. Wenn solche bestehen, dann ist der Förderbeitrag zu reduzieren oder er entfällt ganz. Auch bei Teilförderung gelten die Förderbedingungen. Eine Neubeurteilung des Förderantrags erfolgt, wenn die Antragstellenden darlegen können, dass sie keinen Anspruch auf alternative Förderungen haben.

B-6	Der Förderbeitrag berechnet sich mit 500 Franken/tCO₂eq. Massgebend ist die an-rechenbare Treibhausgaswirkung in einem Jahr, wie sie unter A-1 plausibel berech-net wurde. Die Dienststelle Umwelt und Energie kann unabhängige, sachverständige Experten zur Beurteilung der berechneten Treibhausgaswirkung beiziehen. Der Förderbeitrag wird nach Umsetzung der Massnahme(n) ausbezahlt.
-----	---

4 Fristen und Auszahlung

Bei den Fristen wird berücksichtigt, dass Massnahmen und Investitionen bei der Prozessener-gie lange dauern können.

F-1	Der Umsetzungsbeginn (Bestellung der Hauptkomponenten) muss spätestens 18 Monate nach Zusicherung des Förderbeitrages erfolgt sein. Die Umsetzung muss 36 Monaten nach der Reservation erfolgt sein. In begründeten Fällen kann bei der Dienststelle Umwelt und Energie eine Verlän-gerung der Zusicherung schriftlich beantragt werden. Bei Nichteinhaltung der Fris-ten verfällt der Anspruch auf die Förderung.
F-2	Der Abschluss der Massnahme(n) ist der Dienststelle Umwelt und Energie zu mel-den. Auf Anfrage ist der Dienststelle Auskunft über den Zwischenstand der Mass-nahnumsetzung zu erteilen.
F-3	Die Dienststelle Umwelt und Energie ist befugt, Unterlagen zur Umsetzung der Massnahme(n) einzufordern oder eine Vor-Ort-Überprüfung zu machen. Bestehen Anzeichen für eine signifikante Wirkungsänderung, kann die Dienststelle unter Be-rücksichtigung der Rahmenbedingungen eine Fördergeldreduktion verfügen. Bei vollständiger Umsetzung der Massnahme(n) sowie zusätzlichen Massnahmen mit höherer Wirkung wird maximal der zugesicherte Förderbeitrag ausbezahlt.
F-4	Wird eine Massnahme anders umgesetzt, als in der Förderreservation vorgesehen, ist dies mit Angabe der Wirkungsänderung an Treibhausgasverminderung zu mel-den. Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft dann die Anpassung des Förder-beitrags. Bei verminderter Wirkung wird der Förderbeitrag reduziert. Bei höherer Wirkung kann der Förderbeitrag im Rahmen der geltenden Förderbedingungen (insbesondere Bestellzeitpunkt) erhöht werden, sofern Fördermittel vorhanden sind.
F-5	Sind die gemäss Budget zur Verfügung stehenden Fördermittel vollständig zugesi-chert, wird eine Warteliste geführt. Unternehmen können ihre Projekte eintragen. Sie werden bei freiwerdenden Fördermitteln informiert und erhalten die Frist von einem Monat zur Neueinreichung desselben Projektes (Projektanpassungen sind möglich). Andernfalls wird das nächste Unternehmen in der Warteliste berücksich-tigt. Bei gleichzeitigen Eingaben behält sich die Dienststelle Umwelt und Energie vor, Projekte mit schnellerer und höherer Umsetzungswahrscheinlichkeit zu priori-sieren.

5 Geförderte Massnahmen

Der bewusste Ressourcenumgang erfordert, insbesondere bei der Prozessenergie, dass die Produktionsverfahren neu gedacht und auf Effizienz optimiert werden. So können Dimensio-nierung und Investition für Ersatz-Wärmeerzeugern und auch die Betriebskosten reduziert

werden. Anstelle eines 1:1 Wärmeerzeugersersatzes soll der Fokus in erster Linie auf Effizienz und Abwärmenutzungsmassnahmen liegen, welche in einem Klimafahrplan – oder vergleichbarem Instrument zur Prozessdekarbonisierung – analysiert und geplant wurden. Wärmeerzeugersersatz kann gefördert werden, wenn die Gesuchstellenden aufzeigen können, dass keine anderweitige Förderung für ihr Projekt erhältlich ist.

Bei der Massnahmenförderung werden die spezifischen Prozessanforderungen in den Betriebsstätten berücksichtigt.

Bei der Antragstellung ist das Projekt einer oder mehreren der nachfolgend gelisteten Massnahmen Mn-1 bis Mn-6 zuzuordnen. Die Antragstellenden prüfen vorgängig mögliche Alternativförderungen und geben der Dienststelle Umwelt und Energie Auskunft darüber.

Mn-1	Prozessanpassung, Effizienzmassnahme: Investitionen bei der Produktionsinfrastruktur oder im Produktionsverfahren, welche zu einem dauerhaften¹ reduzierten Prozessenergieeinsatz führen. Beispiele, nicht abschliessend: Dämmung, Speicher, Verfahrensanpassung mit Senkung der Temperaturanforderung, effizientere Wärmetauscher, effizientere Komponenten, neues Verfahren.
Mn-2	Abwärme-Nutzung und/oder Wärmerückgewinnung: - betrifft Prozessenergie --> volle Anrechnung - betrifft Komfortwärme --> keine oder teilweise² Anrechnung Die Wirkung der Investition muss auch nach einem späteren Ersatz des (noch) fossilen Wärmeerzeugers Bestand haben (ggf. nicht gewährt bei Abgaswärmetauscher).
Mn-3	Unternehmensspezifische Massnahme mit Treibhausgasverminderung bei Prozessenergie.
Mn-4	Wärmeerzeugersersatz: Substitution des fossilen Wärmeerzeugers durch einen erneuerbaren Wärmeerzeuger. Idealerweise optimal ausgelegt nach der Umsetzung von Effizienzmassnahmen.
Mn-5	Wärmeerzeuger-Splitting / Bivalente Lösungen: Teilweise Substitution des fossilen Wärmeerzeugers durch einen erneuerbaren. - betrifft Prozessenergie --> volle Anrechnung - betrifft Komfortwärme --> keine oder teilweise² Anrechnung
Mn-6	Investitionen in die Umstellung auf erneuerbare Brennstoffe können gefördert werden, sofern eine bleibende Treibhausgasverminderung bei Prozessenergie dargelegt werden kann. Beispiele, nicht abschliessend: betriebseigene Biogasanlage oder Substratverbrennungsanlage.

¹ Bei der Fördergeldzusicherungen wird berücksichtigt, ob die Wirkung dieser Massnahme zum Beispiel aus ökonomischen Gründen vermindert werden kann (Beispiel: nur eine von vier Produktionslinien wird dekarbonisiert und danach weniger priorisiert). Ist die Massnahmenwirkung nur bedingt gewährleistet, kann der Förderbeitrag durch die Dienststelle Umwelt und Energie reduziert oder gar zurückgefordert werden. Die Dienststelle kann ein Monitoring verlangen.

² Im Rahmen eines Dekarbonisierungsplans kann es sinnvoll sein, Wärmeverbraucher mit tieferen Temperaturanforderungen in einem Zwischenschritt an eine erneuerbar betriebene Wärmequelle oder ein bivalentes System anzuschliessen. So kann der Bedarf beim fossilen Wärmeerzeuger mit prozessbedingt hohen Vorlauftemperaturen reduziert werden. Ist die Massnahme nach A-1 zielwirkend beschrieben und bestehen keine alternativen Förderansprüche, kann der Kanton eine teilweise Förderanrechnung erwägen, wenn nicht ausschliesslich Prozessenergie dekarbonisiert wird.

6 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Vollständiger Klimafahrplan, PinCH-Analyse oder vergleichbarer Bericht
2. Beschreibung, welche Massnahme(n) umgesetzt werden soll(en)
3. geplante Wirkung (gem. Berichtsbeilage oder angepasst)
4. Geplante Investitionskosten
5. Geplanter Projektstart
6. Geplanter Umsetzungstermin / Wirkungsbeginn
7. Projektabhängigkeiten und -risiken.

7 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebene Abschlussmeldung mit Umsetzungsfazit zu Kosten und Wirksamkeit
2. Wirkungsberechnung (falls abweichend zur Gesuchseingabe)
3. Projektabrechnung; Rechnungskopien auf Verlangen
4. Fotos der Anlage
5. Kontoangaben für die Auszahlung

Bei Fragen wenden Sie sich an den Kontakt auf der Webseite

[Dekarbonisierung Prozessenergie - Kanton Luzern](#)

Umwelt und Energie (uwe)

Energie

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

www.uwe.lu.ch

uwe@lu.ch